



Bekanntmachung

der

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bauleitplanung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

**hier: Heilung eines formellen Verfahrensfehlers gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB),
erneute Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 86 „Hamburger Straße – nördlich Beckersbergstraße“ 2. Änderung, gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bei der Ausfertigung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der sich in der Aufstellung befindlichen **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Hamburger Straße - nördlich Beckersbergstraße“** (östlich der Hamburger Straße - nördlich der Beckersbergstraße - südlich der Bergstraße - im Ortsteil Ulzburg) ist ein formeller Verfahrensfehler unterlaufen. Dieser wird mit dieser Bekanntmachung nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilt.

Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der sich in der Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Hamburger Straße - nördlich Beckersbergstraße“ tritt rückwirkend zum 26.05.2016 in Kraft.

Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der sich in der Aufstellung befindlichen **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Hamburger Straße - nördlich Beckersbergstraße“** (östlich der Hamburger Straße - nördlich der Beckersbergstraße - südlich der Bergstraße - im Ortsteil Ulzburg).

Aufgrund des § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich

- über folgende Grundstücke:
Flurstücke 6/144, 6/145, 6/146, 6/153, 6/166, 6/169, 7/68, 7/71, 7/72, 7/74, 7/77, 8/21, 8/80, 8/83, 8/115 sowie den Teilstücken aus den Flurstücken 6/141, 6/167, 6/168, 7/69, 7/70, 7/83, 7/99, 8/79, 8/94, 8/97 8/100 und 8/121

- alle Flurstücke befinden sich in der Flur 4 Gemarkung Ulzburg
- und zwar mit dem sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist, ergebenden räumlichen Geltungsbereich
 - östlich der Hamburger Straße
 - nördlich der Beckersbergstraße
 - südlich der Bergstraße

§ 2 Rechtswirkungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Diese Verlängerung der Satzung tritt an dem Tage nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, von dem Tag der bewirkten Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Henstedt-Ulzburg, den 18.05.2016

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer

Anlage
zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die
Veränderungssperre für das Gebiet der in der Aufstellung befindlichen 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 86 „Hamburger Straße – nördlich Beckersbergstraße“



- - - - -
Plangebietsgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Hamburger Straße – nördlich Beckersbergstraße“ für das Gebiet:

- östlich der Hamburger Straße
- nördlich der Beckersbergstraße
- südlich der Bergstraße

Diese vorstehende Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Henstedt-Ulzburg, den 26.07.2016

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer